

19. IV. 1918

Die Sommerfrischen im Kriegsjahr 1918.

Weitere Ablehnungen.

Die oberösterreichische Statthalterei hat eine Kundmachung erlassen, der wir das Nachstehende entnehmen:

Nur für das Heilbad Bad Hall, dessen Kurbezirk sich auf die Ortschaften Bad Hall, Pfarrkirchen, Feyregg und Mithlgrub erstreckt, hat das Amt für Volksernährung eine vorzugsweise Belieferung in Aussicht genommen. Nachstehende Personen haben in diesem Heilbade Anspruch auf bevorzugte Verpflegung: Kranke, die mit einem ärztlichen, vom Amtsarzte ihres ständigen Wohnortes bestätigten Zeugnis nachweisen, daß sie die Kur im Interesse ihrer Gesundheit unbedingt benötigen; Begleitpersonen von kranken Kurgästen. Hierbei wird jedoch jedem Kurgaste nur eine Begleitperson bewilligt; Saisonangestellte (Gewerbetreibende, Dienstpersonal usw.). Die Kuraison wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober festgesetzt. Die Höchstdauer der Kurzeit wird mit sechs Wochen bestimmt. Die Ankunft ist mindestens 14 Tage vorher der Gemeindevorsteherung anzuzeigen.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit an Lebensmitteln findet die Statthalterei die Ausfolgung der Lebensmittelkarten an Sommergäste in allen Kurorten und Sommerfrischen Oberösterreichs zu untersagen. Die Verpflegung von Personen, die in der heurigen Sommeraison einen Kurort oder eine Sommerfrische aufsuchen, wird daher nur in der Weise erfolgen können, daß sie die Lebensmittel in ihrem bisherigen Wohnorte weiterbeziehen und sich dieselben in ihrem Sommeraufenthaltort nachsenden lassen. Fremde werden ausdrücklich gewarnt, im heurigen Jahre Kurorte und Sommerfrischen Oberösterreichs zu besuchen, da, auch für den Fall als die Sommergäste in der Lage wären, die Kartenartikel aus ihrem bisherigen Wohnorte weiter zu beziehen, keine Gewähr dafür übernommen werden kann, daß denselben die übrigen, nicht staatlich bewirtschafteten Lebensmittel geliefert werden können. Eine Eindeckung der Gastwirte mit Lebensmitteln kann auch nur in einem den Winterbedarf nicht übersteigenden Ausmaße zur Durchführung gelangen.

Der Einkauf von Lebensmitteln durch auswärtige Besucher der Sommerorte bei den Produzenten ist bei strenger Strafe untersagt.